

### III. Kirchliches Datenschutzgesetz (KDG)

- 30 Das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) legt, wie die anderen Datenschutzgesetze (DS-GVO, BDSG und DSG-EKD) auch, in seinen ersten Paragraphen die Ziele und den Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Während sich der Anwendungsbereich naturgemäß unterscheidet und abgrenzt, besteht bei den Zielen eine grundsätzliche Übereinstimmung.

#### 1. Organisatorischer Geltungsbereich

- 31 Der organisatorische Geltungsbereich des Kirchlichen Datenschutzgesetzes ist zunächst durch § 3 Abs. 1 lit c) KDG bestimmt. Danach fallen alle kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werke, Einrichtungen und sonstigen kirchlichen Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform unter das KDG. Die in § 3 Abs. 1 lit a) und b) genannten Rechtsträger stellen insoweit nur Beispiele dar.
- 32 Voraussetzung für eine Zuordnung zur katholischen Kirche ist, dass die Organisation oder Einrichtung an der Verwirklichung des Auftrags der Kirche teilnimmt. Dies trifft auf die in § 3 Abs. 1 lit b) KDG genannten Einrichtungen ebenfalls zu wie auf die unter § 3 Abs. 1 lit c) genannten Einrichtungen. Die Grenze ist dort erreicht, wo die Einrichtung sich ausschließlich wirtschaftlich betätigt.<sup>18</sup>

---

<sup>18</sup> Hammer in Sydow, Kirchliches Datenschutzrecht, § 3 Rn. 9; BeckOK Datenschutzrecht, Art. 91 Rn. 11 f.

## 2. Schutzzweck und Anwendungsbereich

§ 1 KDG bestimmt den Zweck des Datenschutzgesetzes. Danach soll der Einzelne davor geschützt werden, durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt zu werden. Die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) legt in Artikel 1 Abs. 2 fest, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten, durch das Gesetz geschützt werden. 33

Die DS-GVO spricht davon, die Grundrechte schützen zu wollen. Die kirchlichen Datenschutzgesetze verwenden stattdessen den Begriff der Persönlichkeitsrechte. Das entspricht auch dem **Schutz der Privatsphäre**, die der EuGH als allgemeinen Grundsatz des Europarechts anerkannt hat.<sup>19</sup> Durch die abweichende Formulierung der kirchlichen Normen ist also kein zusätzliches Tatbestandsmerkmal gefordert, etwa dergestalt, dass zu der Verletzung vom Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung noch zusätzlich eine Beeinträchtigung im Sinn eines Schadens nachgewiesen werden müsste. Allein die Missachtung des Grundrechts stellt eine Beeinträchtigung dar. Gerade diese scheinbar simple Feststellung steht einem Verständnis von Datenschutz oftmals entgegen, da häufig das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nicht als Recht an sich betrachtet wird. 34

Durch den Zweck wird weiterhin bestimmt, dass nur natürliche Personen vom Datenschutzgesetz geschützt werden. Mit der Bezeichnung „der Einzelne“ in § 1 KDG sind nur **natürliche Personen** angesprochen, weil nur sie Träger von Grundrechten sein können. Der Begriff der natürlichen Person wird durch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) als Träger von Rechten und Pflichten definiert. Diese Rechtsfähigkeit beginnt nach der Definition des BGB mit der Vollendung der Geburt und endet mit dem Tod der natürlichen Person. 35

Im Gegensatz dazu unterfallen personenbezogene Daten von **juristischen Personen** wie beispielsweise eingetragene Vereine (e.V.), Stiftungen, 36

---

<sup>19</sup> Sydow in Sydow, kirchliches Datenschutzrecht, § 1 Rn. 6

Aktiengesellschaften (AG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) nicht dem Schutzbereich des KDG.

37  **Beispiel**

Ausgenommen vom Anwendungsbereich des KDG sind Telefonnummern, Adressen, Gründungsdaten oder Vertretungsverhältnisse von juristischen Personen.

38 Außerdem werden durch das KDG nur **personenbezogene Daten** geschützt. Nach der Definition des § 4 Nr. 1 KDG sind darunter alle Informationen zu verstehen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Diese sind von Geschäftsdaten abzugrenzen. Werden **Geschäftsdaten** einer Einrichtung unerlaubt nach außen getragen, ist darin kein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Normen zu sehen, auch wenn diese Daten geheim sind. Gleichwohl dürften bei Aufdeckung eines solchen Sachverhalts andere Rechtsnormen für eine Verfolgung herangezogen werden.

39  **Beispiel**

Ein Haushaltsplan fällt nicht unter den Schutz des KDG, wenn aus diesem keine personenbezogenen Daten wie beispielsweise die Gehälter einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hervorgehen.

40 Das KDG ist gemäß § 2 Abs. 1 anwendbar, wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten **ganz oder teilweise automatisiert** erfolgt. Das Gesetz enthält aber, ebenso wie die europäische Regelung, keine Definition für eine automatisierte Verarbeitung. Von einer automatisierten Verarbeitung ist immer dann auszugehen, wenn die Verarbeitung in einer Datenverarbeitungsanlage geschieht. Einigkeit besteht insoweit, als dass der Begriff weit auszulegen